



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

J-SERFIN - Grundeinstellungen.....	2
------------------------------------	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



WIRTSCHAFT & STEUERN

J-SERFIN - Grundeinstellungen

Bekanntlich wurde mit dem Jahr 2016 das unter anderem für die MwSt.-Buchhaltung der Gemeinden angewandte Programm SERFIN modifiziert bzw. die neue Anwendung J-SERFIN veröffentlicht. Dabei müssen ab 2016 die Grundeinstellungen betreffend die MwSt.-Tätigkeiten, die MwSt.-Register und die MwSt.-Kodexe neu definiert werden.

Der Südtiroler Gemeindeverband und der Softwareanbieter Maggioli SPA stellen dabei eine Anleitung für die Eingaben dieser Grundeinstellungen zur Verfügung. Neben dieser Anleitung wird auch ein Schema aufgezeigt wie die einzelnen MwSt.-Tätigkeiten („attività iva“), MwSt.-Register („sezionali“) und Buchungsgründe („causali“) impostiert werden können. Wir möchten darauf hinweisen – dies auch auf Auskunft des Gemeindeverbandes – dass es sich dabei um eine Empfehlung und nicht um eine zwingend anwendbare Vorgabe handelt.

Nachfolgend werden die Vorgaben des Gemeindeverbandes wiedergegeben und anschließend unsere Empfehlungen für die Impostierung der Grundeinstellungen aufgezeigt.

Vorgabe/Empfehlung des Gemeindeverbandes

Es wird empfohlen die Anzahl der MwSt.-Tätigkeiten (ex-intercalari) auf 3 Bereiche, abhängig von der unterschiedlichen MwSt.-Abrechnung, zu reduzieren. Dabei sollten folgende **MwSt.-Tätigkeiten** („attività iva“) angelegt werden:

- MwSt.-Tätigkeit 1 – Ordentliche MwSt.-Abrechnung
 - für Tätigkeiten mit normaler MwSt.-Abrechnung
- MwSt.-Tätigkeit 2 – Pro-Rata-Abrechnung
 - Für Tätigkeiten mit Pro-Rata-Abrechnung, z.B. Kindergarten 36-bis
- MwSt.-Tätigkeit 3 – Abrechnung mit Kompensierungssätzen
 - Für Tätigkeiten mit besonderer Abrechnung, z.B. Landwirtschaft mit Pauschalabrechnung

Diesen MwSt.-Tätigkeiten untergeordnet sollen die einzelnen **MwSt.-Register** („sezionali“) angelegt werden. Dabei sind entsprechend der beim Steueramt gemeldeten MwSt.-Tätigkeiten (z.B. Müll, Trinkwasser, Abwasser,...) getrennte MwSt.-Register anzulegen, d.h. für jede beim Steueramt gemeldete MwSt.-Tätigkeit einen eigenen „sezionale“.



Mit den **Buchungsgründen** („**causali**“) für Einkauf („**acquisti**“), Verkauf („**vendite**“) und Tageseinnahmen („**corrispettivi**“) werden bei Verbuchung die in den MwSt.-Registern erfassten Umsätze dem Einkaufs- bzw. Verkaufsregister oder dem Register der Tageseinnahmen innerhalb des „sezionale“ zugeordnet. Es müssen somit bei jedem „sezionale“ die notwendigen „causali“ angelegt werden, z.B. für den „sezionale“ Trinkwasser wo Eingangs- und Ausgangsrechnungen bzw. Tageseinnahmen bestehen müssen alle 3 „causali“ („acquisti“, „vendite“, „corrispettivi“) impostiert werden. Für einen „sezionale“ wo nur Ein- und Ausgangsrechnungen aber keine Tageseinnahmen registriert werden, müssen nur 2 „causali“ („acquisti“, „vendite“) impostiert werden.

Neben den einzelnen „sezionali“ für die beim Steueramt gemeldeten MwSt.-Tätigkeiten müssen für die folgenden besonderen Umsätze noch eigene „sezionali“ angelegt werden:

- Auslandsrechnungen („**fatture estere**“) – Einkauf + Verkauf
 - gemeinsamer „sezionale“ für alle MwSt.-Tätigkeiten
- Eigenrechnungen („**autofattura**“) – nur Verkauf
 - gemeinsamer „sezionale“ für alle MwSt.-Tätigkeiten
- Rechnungen an öffentl. Körperschaften („**fatture PA**“) – nur Verkauf
 - getrennte „sezionali“ für einzelne MwSt.-Tätigkeiten

Anmerkung:

Unter Anwendung dieser Grundeinstellungen fließen in der periodischen MwSt.-Abrechnung die einzelnen MwSt.-Register („sezionali“) entsprechend den angelegten MwSt.-Tätigkeiten („attività iva“) zusammen. Dies würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Druck der MwSt.-Register reduziert sich auf max. 3 MwSt.-Tätigkeiten („attività iva“);
- Angabe von nur max. 3 getrennten Modulen in der MwSt.-Jahreserklärung,

Dem entgegensetzen sind unserer Ansicht folgende Argumente:

- Die Struktur der MwSt.-Tätigkeiten und MwSt.-Register verliert an Übersichtlichkeit;
- Mit der Impostierung von nur 3 MwSt.-Tätigkeiten („attività iva“) fließen sämtliche MwSt.-Tätigkeiten mit normaler MwSt.-Abrechnung in eine gemeinsame MwSt.-Abrechnung hinein. Dabei ginge der Überblick über die einzelnen MwSt.-Tätigkeiten verloren, was die einzelnen Umsätze und die geschuldeten MwSt.-Beträge anbelangt;
- Die Kontrollmöglichkeiten was die Zuordnung der Umsätze zu den einzelnen Tätigkeiten, eventuell beschränkte Absetzbarkeiten und die Ausarbeitung der MwSt.-Jahreserklärung anbelangt, ist wesentlich eingeschränkt;
- Auf Grund der gemeinsamen Abrechnung mehrerer MwSt.-Tätigkeiten muss eine Änderungsmeldung an die Agentur der Einnahmen innerhalb 30. Jänner 2016 gemacht werden. Bisher wurden die einzelnen



MwSt.-Tätigkeiten getrennt abgerechnet und entsprechend sind diese Tätigkeiten beim Steueramt gemeldet. Diese Meldung wäre einmalig zu machen.

Sollten die Grundeinstellungen gemäß Anleitung des Gemeindeverbandes gemacht worden sein, dann bitten wir um Mitteilung damit wir die Änderungsmeldung bei der Agentur der Einnahmen rechtzeitig innerhalb 30. Jänner 2016 vornehmen können.

Vorgabe/Empfehlung der Kanzlei Ausserhofer

Wir empfehlen die einzelnen, bei der Agentur der Einnahmen gemeldeten MwSt.-Tätigkeiten weiterhin für die MwSt.-Abrechnung getrennt zu halten. Dabei sollten bei den Grundeinstellungen so viele **Mwst.-Tätigkeiten** („attività iva“) angelegt werden wie MwSt.-Tätigkeiten bei der Agentur der Einnahmen gemeldet sind.

Somit sollten so viele „attività iva“ angelegt sein wie es auch vorher „Intercalari“ gegeben hat.

Die den „attività iva“ untergeordneten **MwSt.-Register** („sezionali“) sollten wie folgt angelegt werden:

Im Normalfall wird für jede „attività iva“ auch ein gleich lautender „sezionale“ angelegt. Ausnahmsweise können bei der allgemeinen Tätigkeit der Gemeindeverwaltung mehrere „sezionali“ bestehen wenn für bestimmte geringfügige Tätigkeiten keine eigene MwSt.-Tätigkeit bei der Agentur der Einnahmen gemeldet wurde und trotzdem eine Trennung dieser Tätigkeiten erfolgen soll. So können unter der „attività iva“ der allgemeinen Gemeindeverwaltung mehrere „sezionali“ bestehen, z.B. allg. Gemeindeverwaltung, Mieten, Impfprophylaxe, usw.

Unter Anwendung der **Buchungsgründe** („causali“) für den Einkauf („acquisti“), den Verkauf („vendite“) und die Tageseinnahmen („corrispettivi“) werden bei der Verbuchung der Rechnungen und Tageseinnahmen die in den MwSt.-Registern erfassten Umsätze dem Einkaufs- bzw. Verkaufsregister oder dem Register der Tageseinnahmen innerhalb des „sezionale“ zugeordnet. Es müssen somit bei jedem „sezionale“ die notwendigen „causali“ angelegt werden, z.B. für den „sezionale“ Trinkwasser wo Eingangs- und Ausgangsrechnungen bzw. Tageseinnahmen bestehen müssen die alle 3 „causali“ („acquisti“, „vendite“, „corrispettivi“) impostiert werden. Für einen „sezionale“ wo nur Ein- und Ausgangsrechnungen aber keine Tageseinnahmen verbucht werden müssen nur 2 „causali“ („acquisti“, „vendite“) impostiert werden.

Neben dem MwSt.-Register („sezionali“) pro MwSt.-Tätigkeit („attività iva“) wie oben beschrieben sollen/müssen für die folgenden besonderen Umsätze noch eigene „sezionali“ getrennt pro MwSt.-Tätigkeit angelegt werden:

- Auslandsrechnungen („fatture estere“) – Einkauf + Verkauf
- Eigenrechnungen („autofattura“) – Einkauf + Verkauf



- Rechnungen an öffentl. Körperschaften („fatture PA“) – Verkauf

Anmerkung:

Unter Anwendung der von uns vorgeschlagenen Grundeinstellungen werden die einzelnen MwSt.-Tätigkeiten bei der periodischen MwSt.-Abrechnung weiterhin getrennt abgerechnet und erst in der Zusammenfassung der einzelnen MwSt.-Abrechnungen zusammengeführt.

Dies würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Die MwSt.-Abrechnung wird nach dem in der Vergangenheit bekannten Schema gemacht;
- Die Struktur der MwSt.-Tätigkeiten und MwSt.-Register ist übersichtlich und nachvollziehbar;
- Der Überblick über die einzelnen MwSt.-Tätigkeiten was die einzelnen Umsätze und die geschuldeten Beträge anbelangt wird gewahrt;
- Die Kontrollmöglichkeiten was die Zuordnung der Umsätze zu den einzelnen Tätigkeiten, eventuell beschränkte Absetzbarkeiten und die Ausarbeitung der MwSt.-Jahreserklärung anbelangt ist weiterhin gewahrt;
- Auf Grund der getrennten Abrechnung der einzelnen MwSt.-Tätigkeiten muss keine Änderungsmeldung an die Agentur der Einnahmen innerhalb 30. Jänner 2016 erfolgen.

In der MwSt.-Jahreserklärung würde wie bisher pro MwSt.-Tätigkeit ein getrenntes Modul abgefasst werden. Dies stellt für uns jedoch keine Zusatzbelastung dar, da durch die bessere Übersichtlichkeit die Zeiten für die Kontrollen automatisch reduziert werden.

Der Druck der MwSt.-Register müsste jedoch wie bisher getrennt für jede einzelne MwSt.-Tätigkeit erfolgen.

Schlussfolgerung

Wie bereits oben beschrieben handelt es sich jeweils um Empfehlungen was die Grundeinstellungen der Anwendung J-SERFIN betrifft. Wie die Einstellungen gemacht werden obliegt dabei aber jeder Gemeinde selbst. Wir würden es sehr begrüßen wenn Sie die von uns aufgezeigten Grundeinstellungen vornehmen würden. Dies vor allem in Hinblick auf die laufende Beratung was die MwSt.-Buchhaltung anbelangt und auch im Hinblick auf die Ausarbeitung der MwSt.-Jahreserklärung und den damit zusammenhängenden Kontrollmöglichkeiten.

Für Fragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Dr. Thomas Graber

